

Der Beitritt in das Anwaltskollegium ist freiwillig. Auch Rechtsbeistände konnten beitreten und wurden mit Aufnahme gleichberechtigte Rechtsanwälte. Ein Rechtsanwalt, der gleichzeitig zum Notar bestellt ist, verliert mit Aufnahme in das Kollegium sein Notariat und muß alle Akten an das örtlich zuständige Staatliche Notariat abgeben. Die Aufnahme in das Kollegium wird abgelehnt, „wenn der Bewerber nach seiner Persönlichkeit oder bisherigen Berufsausübung nicht die Gewähr dafür bietet, daß er seine Tätigkeit als Rechtsanwalt in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der demokratischen Gesetzlichkeit, den Interessen des sozialistischen Aufbaus und den Zielen des Kollegiums ausübt“ (§ 6 des Musterstatuts). Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist die Beschwerde an den Justizminister zulässig.

Das Kollegium unterhält eine zentrale Verwaltungsstelle am Sitz des Bezirksgerichts und eine Anzahl Zweigstellen (Außenstellen). Ein bis zum Eintritt in das Kollegium schon tätig gewesener Rechtsanwalt behält in der Regel seine bisherigen Büroräume und wird nach Übernahme in das Kollegium Leiter der Außenstelle. Es gibt Zweigstellen, in denen mehrere Rechtsanwälte tätig sind. Den Rechtsuchenden steht es frei, an welchen Anwalt (Zweigstelle) sie sich wenden wollen. Wendet sich ein Rechtsuchender ohne bestimmten Wunsch an die Zentrale, so wird das Mandat durch den Vorsitzenden des Kollegiums einer bestimmten Zweigstelle zugeteilt.

„Keinem Mitglied des Kollegiums ist es gestattet, selbst Gebühren einzuziehen“ (§ 23, Abs. 2 des Musterstatuts). Alles, was mit Gebühren und Abrechnung zusammenhängt, erledigt in dem Büro des Kollegiumsanzwalts der Kostensachbearbeiter, das ist in der Regel der frühere Bürovorsteher. Dieser berechnet die Gebühren und führt eingehende Gelder etwa wöchentlich an den Hauptbuchhalter des Kollegiums ab. Monatlich wird vom Hauptbuchhalter eine Abrechnung für den einzelnen Anwalt erstellt, aus der sich der Monatsverdienst des Rechtsanwalts ergibt. Von den Gesamteinkünften der Außenstelle müssen 40 v. H. an das Kollegium abgeführt werden. Von diesen abgeführten Beträgen bestreitet das Kollegium die gesamten Unkosten — auch die der Zweigstellen — für Büromiete, Gehälter für die Angestellten, Material usw. Der einzelne Rechtsanwalt hat also mit diesen Unkosten auch in seiner Außenstelle nichts zu tun. Jede Außenstelle hat ein Unkostensoll, das 30 v. H. der Einnahmen nicht überschreiten darf. Ein dieses Soll etwa übersteigender Betrag wird durch den Hauptbuchhalter in der Abrechnung von dem auf den Rechtsanwalt entfallenden Verdienst abgezogen. Von dem sich alsdann ergebenden Bruttoverdienst des Anwalts werden noch die Lohnsteuer und die Sozialversicherungsbeiträge in Abzug